



Zürich, 11. April 2019

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 9. April 2019 (Geschäfts-Nr. DG180059, damit vereinigt DG180060 und DG180061)

Schuldpruch wegen mehrfacher Vergehen gegen das Bankengesetz bzw. Anstiftung dazu, Freispruch von den meisten übrigen Vorwürfen

Das Bezirksgericht Zürich verurteilt drei Beschuldigte betreffend der Übergabe einer bankinternen Kundenliste an einen deutschen Anwalt wegen mehrfachen Vergehens gegen das Bankengesetz bzw. Anstiftung dazu. Der Beschuldigte 1 wird zudem betreffend der Übergabe eines bankinternen Schriftstücks an einen deutschen Journalisten wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und betreffend unter falschem Namen verschickter E-Mails wegen mehrfacher versuchter Nötigung verurteilt. Von den übrigen Anklagepunkten werden die Beschuldigten freigesprochen.

Der Beschuldigte 1 war Mitarbeiter einer Privatbank. Der Beschuldigte 2, ein Anwalt aus Deutschland, vertrat einen Klienten in einem Zivilprozess in Deutschland gegen diese Bank. Der Beschuldigte 3 war früher bei derselben Privatbank angestellt, im rechtlich relevanten Zeitraum aber für ein anderes Bankinstitut tätig und dort als Berater für den erwähnten Klienten tätig. Die Staatsanwaltschaft warf den Beschuldigten vor, unerlaubterweise interne Bankunterlagen beschafft und unter anderem in diesem Zivilprozess verwendet zu haben. Sie klagte die drei Beschuldigten wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses bzw. Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu, Vergehen gegen das Banken- bzw. Börsengesetz und weiterer Delikte an.

Mit Urteil vom 9. April 2019, das am 11. April 2019 mündlich eröffnet wurde, spricht das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten 1 betreffend der Übergabe eines teilweise geschwärzten Steuergutachtens an einen Journalisten des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, betreffend des Dokumentes 'Kleine Kundenliste' (mit Ausnahme eines Kunden) des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (*im Folgenden: "Bankengesetz"*) und wegen des Versands von E-Mails an einen Bankmitarbeiter der mehrfachen versuchten Nötigung schuldig. Von den übrigen Vorwürfen

wird der Beschuldigte 1 freigesprochen. Die Beschuldigten 2 und 3 werden betreffend der Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' (exklusive eines Kunden) der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bankengesetz schuldig gesprochen. Von den übrigen Vorwürfen werden sie freigesprochen.

Der Beschuldigte 1 wird mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten und einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 120.– bestraft. Der Beschuldigte 2 wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 460.– bestraft. Der Beschuldigte 3 schliesslich wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 360.– bestraft. Der Vollzug der Strafen wird bei allen drei Beschuldigten aufgeschoben, die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Zur Begründung hält das Gericht fest, dass sich der Sachverhalt nach seiner Überzeugung im Wesentlichen so zugetragen hat wie angeklagt. Die Voraussetzungen für den Straftatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sind jedoch nicht gegeben, weil der Kläger im deutschen Zivilprozess der Endabnehmer der internen Dokumente war, und ausländische Privatpersonen nicht zum Adressatensegment dieses Straftatbestandes gehören. Auch der Straftatbestand der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses ist nicht erfüllt: Die in den fraglichen Dokumenten enthaltenen Informationen bezogen sich auf Bankprodukte, die im Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr angeboten wurden, weshalb sie für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Bank nicht relevant waren. Weiter liegt keine Verletzung des Bank- bzw. Börsengeheimnisses vor, weil keine Informationen betreffend anderer Kunden mitgeteilt wurden. Ungetreue Geschäftsbesorgung kann dem Beschuldigten 1 nicht vorgeworfen werden, weil er als Mitarbeiter des Rechtsdienstes der Bank weder Vermögensverwalter noch Geschäftsführer im Sinne des Strafrechts war. Hingegen beinhaltete die 'Kleine Kundenliste' die Namen von fünf Bankkunden, welche dem Bankkundengeheimnis unterstanden. Die Übergabe dieser Liste an den Beschuldigten 2 stellt damit ein Vergehen gegen das Bankengesetz dar. Ausgenommen davon ist der Name eines Kunden, den der Beschuldigte 2 zum Zeitpunkt der Übergabe des Dokuments bereits anwaltlich vertrat.

Die Übergabe eines Gutachtens, das die Bank in Auftrag gegeben hatte und an dessen Geheimhaltung sie interessiert war, an einen Journalisten durch den Beschuldigten 1 erfüllt zudem den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, der mehrfache Versand von E-Mails, in denen ernstliche Nachteile in Aussicht gestellt wurden, an einen Bankmitarbeiter denjenigen der mehrfachen versuchten Nötigung.

Das Gericht beurteilt das Verschulden aller drei Beschuldigten als nicht mehr leicht. Leicht strafsenkend berücksichtigt es unter anderem die lange Verfahrensdauer.

Trotz der mehrheitlichen Freisprüche auferlegt das Gericht den Beschuldigten die Kosten der Strafuntersuchung und die Gerichtskosten, und zwar zu $\frac{1}{2}$ dem Beschuldigten 1 und zu je $\frac{1}{4}$ den Beschuldigten 2 und 3. Dies insbesondere darum, weil die Vorwürfe, die in einem Freispruch endeten, in engem Zusammenhang mit der Untersuchung zur 'Kleinen Kundenliste' stehen, für die ein Schuldspruch erfolgt. Zudem liegt bei allen drei Beschuldigten ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten vor: Der Beschuldigte 1 hat gegen seine arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, der Beschuldigte 2 gegen das Anwaltsgesetz, wonach Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben, verstossen, und der Beschuldigte 3 hat gegen Treu und Glauben gehandelt.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Sie können beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: +41 (0)44 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftlich begründete Urteil massgebend.

Hinweis zur Erläuterung: Wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben, so muss sie vorerst nicht verbüsst werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Strafe definitiv nicht mehr verbüssen. Wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, so kann die Strafe vollzogen werden.